



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.03.2023

Nr. 3

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 28.12.2001
in der Fassung vom 16.07.2012 für den Eigenbetrieb 55

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	11. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011	55
Gemeinde Adendorf	Allgemeinverfügung gem. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Umbenennung der Bonnestraße in 21365 Adendorf	56
Gemeinde Amt Neuhaus	Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Festsetzung von Steuern durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2023 ...	56
	Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2023	57
	Allgemeinverfügung zur Straßenwidmung im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Dellien	58
Samtgemeinde Bardowick	Allgemeinverfügung zur Straßenwidmung im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Sückau	63
	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2023.	66
	Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2023.	67
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	68
	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2023	69
	Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2023	70
	Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2023	71
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2023	72
	Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	73
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2023 ..	74
Samtgemeinde Scharnebeck	Hundesteuersatzung der Gemeinde Echem, Landkreis Lüneburg	75
	Bekanntmachung der Gemeinde Echem der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Am Birkenweg“, Öffentliche Auslegung	77
	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scharnebeck	78
	Abweichungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck	78

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Abfallbilanz 2022 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz	79
	Abfallbilanz 2022 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz	80

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung in der Unternehmensflurbereinigung A39 - Altenmedingen, Landkreis Uelzen hier: Einladung zur Bekanntgabe und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse zum Unternehmensflurbereinigung A39 - Altenmedingen, Landkreis Uelzen	81
--	--	----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 28.12.2001 in der Fassung vom 16.07.2012 für den Eigenbetrieb

„Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (SBU)“ des Landkreises Lüneburg

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5, 130 Absatz 1, 136 Absätze 2, 4 und 140 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende 5. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betrieb Straßenbau und -unterhaltung vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung (Kreistagsbeschluss vom 16.07.2012), beschlossen:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung: „Der Betriebsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern“;
2. § 12 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Betriebssatzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung tritt 14 Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg am 27.03.2023 in Kraft.

Lüneburg, den 16.02.2023

Böther
Landrat

11. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011

Aufgrund von §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze v. 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 02.02.2023 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung vom 01.01.2011) wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird folgt geändert:

Reinigungsstufe 2

Gestrichen wird:

Frommestraße

Reinigungsstufe 3 (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen)

Eingefügt wird:

An der Soltauer Bahn

Brockwinkler Weg soweit nicht Reinigungsstufe 3a

In der Kemnau soweit nicht Reinigungsstufe 3a

Theodor-Sturm-Straße soweit nicht Reinigungsstufe 3a

Gestrichen wird:

Brockwinkler Weg bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 46/13, Flur 56, Gemarkung Lüneburg

In der Kemnau

Theodor-Sturm-Straße

Reinigungsstufe 3a (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen durch die Anlieger)

Eingefügt wird:

Neu-Häcklingen

Brockwinkler Weg Stichstraße zu den Häusern Brockwinkler Weg 57, 60, 61

In der Kemnau Stichstraße zu den Häusern In der Kemnau 40 und 42

Theodor-Sturm-Straße Gemarkung Lüneburg, Flur 40, Flurstücke 36/92 und 36/128

Frommestraße

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kalisch
Oberbürgermeisterin

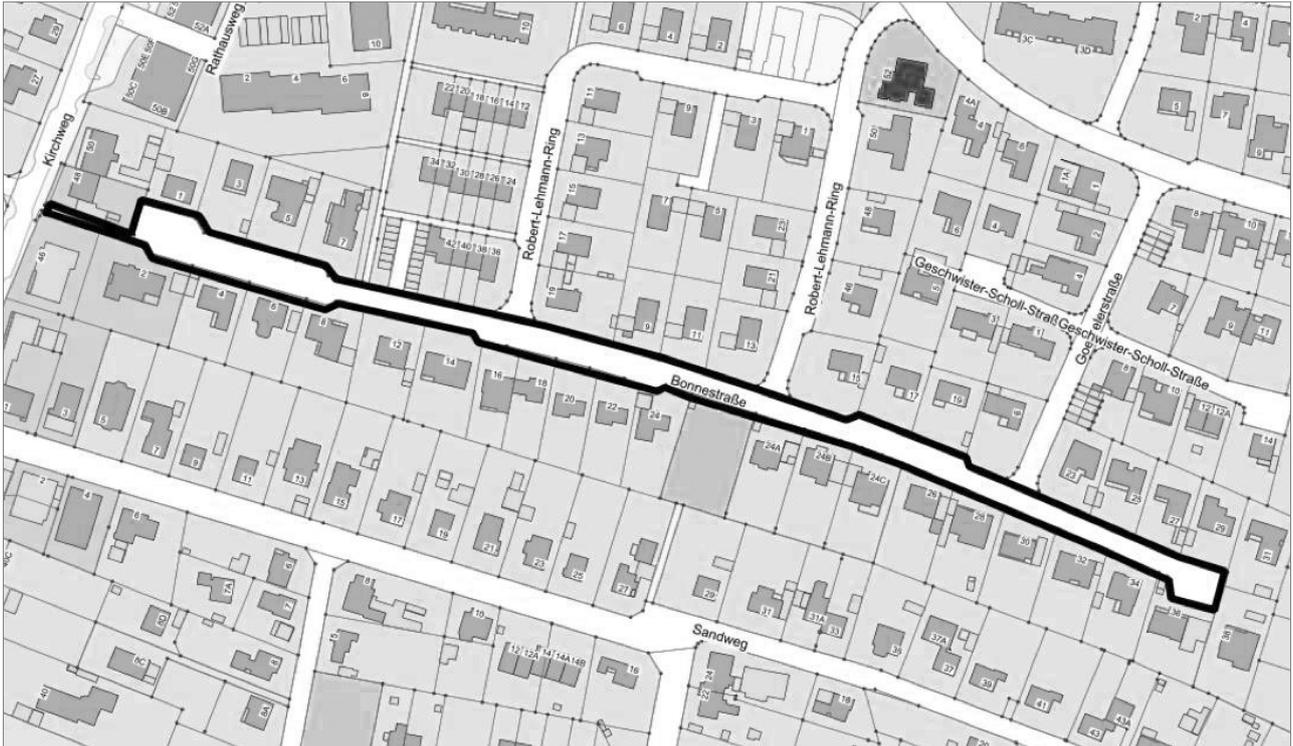
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Allgemeinverfügung gem. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Umbenennung der Bonnestraße in 21365 Adendorf

Die Benennung von Straßen obliegt in Adendorf gemäß § 58 Absatz 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes dem Gemeinderat. Dabei umfasst das Benennungsrecht nicht nur die erstmalige Namensgebung, sondern auch die Befugnis, einen bereits vorhandenen Straßennamen abzuändern. Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 die Umbenennung der „Bonnestraße“ in „Bonner Straße“ beschlossen.

Zur Begründung wird angeführt, dass die Benennung nach Dr. Georg Bonne nicht mehr den heutigen Wertvorstellungen entspricht.

Die Umbenennung der im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz gekennzeichneten „Bonnestraße“ in „Bonner Straße“ wird hiermit verfügt.



An den bisherigen Straßenschildern wird der neue Name „Bonner Straße“ zusätzlich angebracht. Das Schild „Bonnestraße“ wird frühestens nach sechs Monaten entfernt.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Allgemeinverfügung kann durch Klage angefochten werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats, von dem auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Adendorf, den 16.02.2023

Thomas Maack
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Festsetzung von Steuern durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2023

Die nachstehenden Steuern für das Kalenderjahr 2023 werden für die Gemeinde Amt Neuhaus durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe, festgesetzt:

Grundsteuer A und B

Die Festsetzung der Grundsteuer A und B durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zurzeit gültigen Fassung zugelassen.

Der jährliche Gesamtbetrag ist in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils fällig zum: **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023**, zu zahlen.

Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit der Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, ist die Grundsteuer für das Jahr 2023 in einem Betrag zum **01.07.2023** zu zahlen.

Liegt der Jahresbetrag der jeweiligen Steuer unter 15,00 € ist der Betrag zum 15.08.2023 fällig. Liegt die jeweilige Jahressteuer zwischen 15,00 € und 30,00 € ist die Steuer in Halbjahresbeträgen am 15.02. und 15.08.2023 fällig.

Gewerbsteuer

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Gewerbesteuvorauszahlung wie im Jahr 2022 zu entrichten haben, wird aufgrund des § 19 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) die Gewerbesteuvorauszahlung für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Der jährliche Gesamtbetrag ist in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils fällig zum: **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023**, zu zahlen (§ 19 Abs. 1 GewStG).

Hundsteuer

Die Festsetzung der Hundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 7 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus zugelassen.

Die Hundsteuer ist zum **01.07.2023** fällig. Die Hundsteuer beträgt jährlich für den 1. Hund 50,00 €, für den 2. Hund 100,00 € und für den 3. und jeden weiteren Hund 150,00 €. Die Hundsteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich 600,00 €.

Die Steuerpflichtigen die kein Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben, entrichten die o.g. Steuern bitte auf das folgende Konto unter Angabe des Kassenzeichens:

Sparkasse Lüneburg

IBAN: DE 28 2405 0110 0006 0066 13 BIC: NOLADE21LBG

Bei Änderung der Bemessungsgrundlagen werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 hat die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Steuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Amt Neuhaus, den 20.02.2023

Gehrke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 28. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.019.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.860.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	153.900 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	5.500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.678.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.168.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	619.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.350.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.890.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.192.650 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.890.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
1.3.	für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist	
1.3.1.	für Wohnungen, die mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet sind	1,63 € je m ² Wohnfläche
1.3.2.	für andere Wohnungen	1,22 € je m ² Wohnfläche
1.3.3.	Abstellplätze für PKW in einer Garage	8,16 € je Abstellplatz
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Gleiches gilt für unerhebliche Auszahlungen gem. § 19 Absatz 4 KomHKVO.

Neuhaus, den 13.03.2023

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 114 Absatz 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.03.2023 angezeigt worden.

Die nach § 114 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landrat des Landkreises Lüneburg mit Schreiben vom 06.03.2023 unter dem Aktenzeichen

Az. 34.40-15.12.10/70 erteilt worden.

Gemäß § 10 Absatz 2 NKomVG ist eine Satzung unbeachtlich, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, wenn diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht wurde. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 14.03.2023 bis einschließlich 23.03.2023 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 13.03.2023

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Allgemeinverfügung zur Straßenwidmung im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Dellien

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 beschlossen, dass die in den Anlagen „Widmung öffentlicher Gemeindestraßen im Flurbereinigungsverfahren Dellien“ Stand 24.01.2023 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Dellien gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen nach § 3 NStrG in der jeweiligen Straßeneinteilung nach § 47 NStrG zum Gemeingebrauch zu Verkehrszwecken im Rahmen der jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften gewidmet werden. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten und/oder Benutzerkreise sind in den Tabellen aufgeführt.

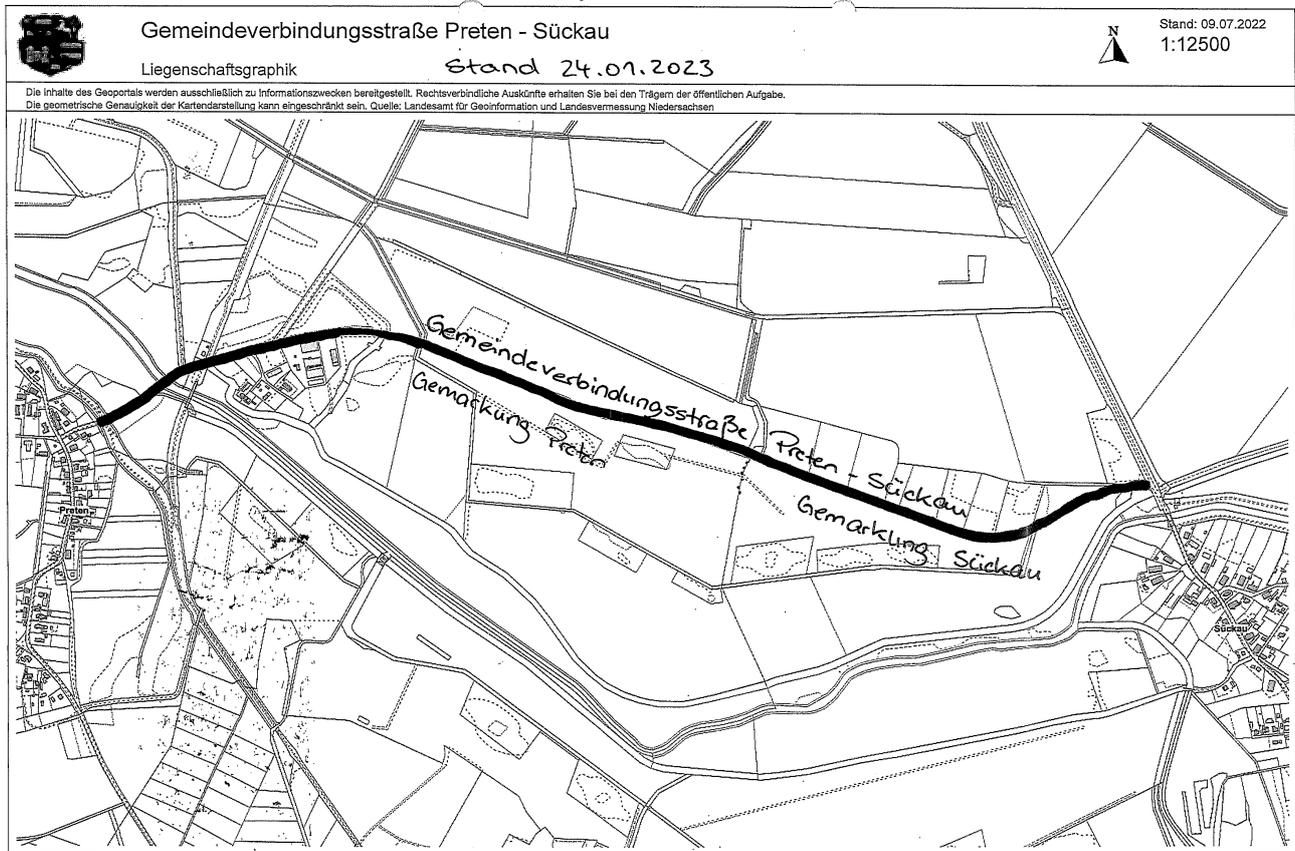
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage eingereicht werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph- Kolping- Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Neuhaus, 07.03.2023

Gehrke
Bürgermeister

Gemeinde Amt Neuhaus		Stand: 24.01.2023									
FB III - 606		Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz									
Gemeindeverbindungsstraßen gem. § 47 Nds. Straßengesetz											
lfd. Nr.	E-Nr.	Ort	Straßenbezeichnung	Straßengruppe nach § 3 NStrG	Straßeneinteilung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Länge in m	Ausbauart	Widmungsbeschränkung
<i>(Flurbereinigungsverfahren Delfien/Preten 07)</i>											
1	102	Preten-Sückkau	Gemeindeverbindungsstraße Preten - Sückkau	Gemeindestraße	Gemeindeverbindungsstraße	Preten und Sückkau					
						Preten	15	187, 25	3008	Bitumen	
						Preten	17	102, 88/2, 88/1			
						Preten	20	14/1, 16, 14/2, 41, 42			
						Sückkau	11	11, 10, 9			

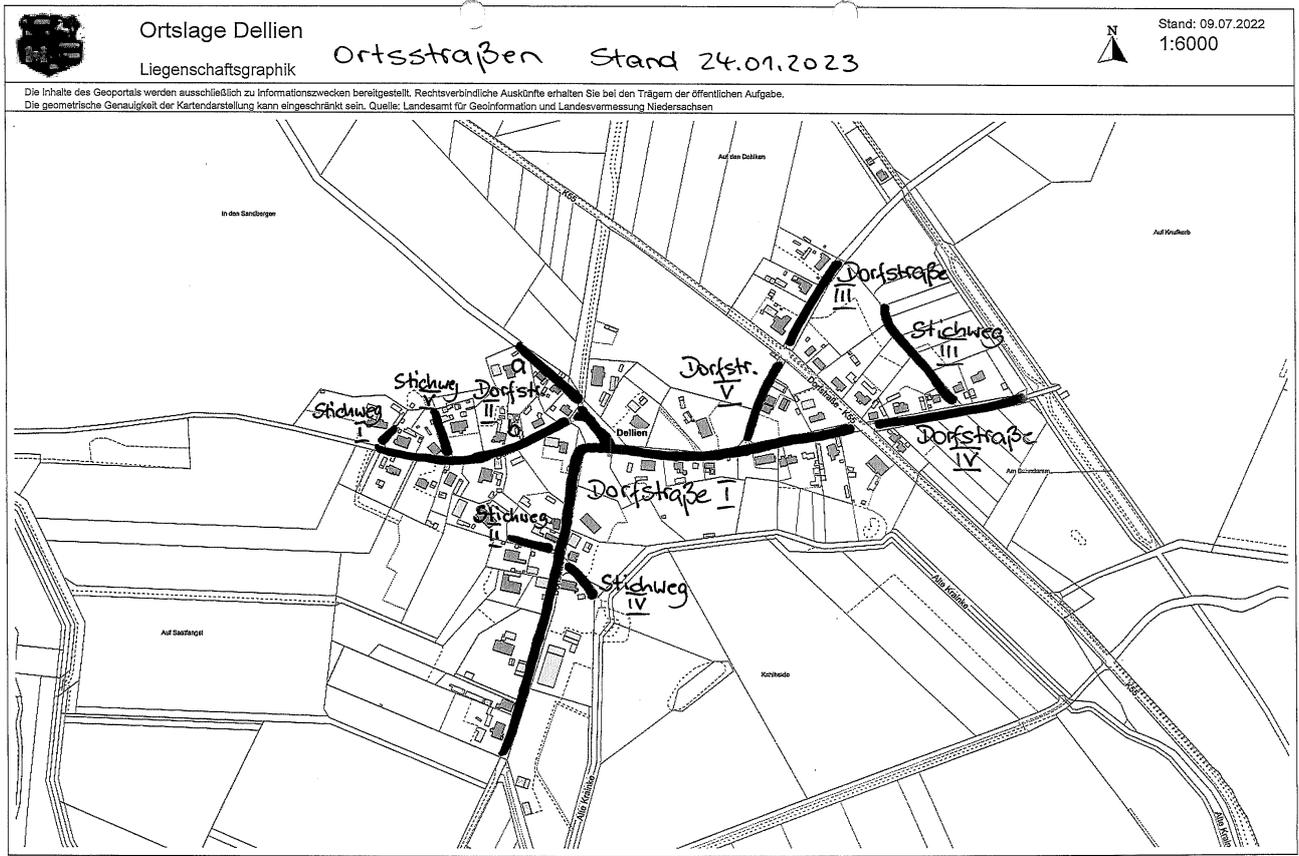


Amt Neuhaus, 04.10.2022 (erstellt von: Franz-Gerno Panz)

© 2022 LBLN

TERRAweb

Gemeinde Amt Neuhaus		Stand 24.01.2023									
FB III - 606		Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz									
Ortsstraßen gem. § 47 Nds. Straßengesetz											
Id. Nr.	Ort	Straßenbezeichnung	Straßengruppe nach § 3 NStrG	Straßeneinteilung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Länge in m	Ausbauart	Stand 11/2022	Widmungsbeschränkung
(Flurbereinigungsverfahren Dellien/Preten 07)											
1	Dellien	Dorfstraße I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Dellien	7	35, 51	899	Bitumen		
2	Dellien	Dorfstraße II a	Gemeindestraße	Ortsstraße	Dellien	7	13	112	Bitumen		
3	Dellien	Dorfstraße II b	Gemeindestraße	Ortsstraße	Dellien	7	16	259	Bitumen		
4	Dellien	Dorfstraße III	Gemeindestraße	Ortsstraße	Dellien	7	89	138	Bitumen		
5	Dellien	Dorfstraße IV	Gemeindestraße	Ortsstraße	Dellien	7	90	206	Bitumen, Spurbahn Beton		
6	Dellien	Dorfstraße V	Gemeindestraße	Ortsstraße	Dellien	7	46	122	Betonsteinpflaster		
7	Dellien	Stichweg I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Dellien	7	2	33	Schotter		
8	Dellien	Stichweg II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Dellien	7	26	88	Schotter		
9	Dellien	Stichweg III	Gemeindestraße	Ortsstraße	Dellien	7	78/1	165	ohne Befestigung (Erdweg)		
10	Dellien	Stichweg IV	Gemeindestraße	Ortsstraße	Dellien	7	38	61	Schotter		
11	Dellien	Stichweg V	Gemeindestraße	Ortsstraße	Dellien	7	5	89	Schotter		
								Summe	2102		
12	Preten	Dorfstraße I (Weg zum Schloss)	Gemeindestraße	Ortsstraße	Preten	15	66	350	HGT-Fahrbahn, ab Wendeplatz ohne Befestigung (Erdweg)		
13	Preten	Dorfstraße II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Preten	15	179	109	Bitumen		
14	Preten	Dorfstraße III	Gemeindestraße	Ortsstraße	Preten	15	136	125	ohne Befestigung (Erdweg)		
15	Preten	Dorfstraße IV (Zur Schäferei)	Gemeindestraße	Ortsstraße	Preten	20	82	227	Schotter		
16	Preten	Stichweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Preten	15	102	156	ohne Befestigung (Erdweg)		
17	Preten	Weg am Schloßpark	Gemeindestraße	Ortsstraße	Preten	15	54/1	374	ohne Befestigung (Erdweg)		Fußgängerverkehr
18	Preten	Weg Rehßen	Gemeindestraße	Ortsstraße	Preten	15	42/2	146	Schotter		
19	Preten	Stichweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Preten	15	102	83	Schotter		
								Summe	1570		
Parkplätze		keine eigenständigen Parkplätze									



Amt Neuhaus, 04.10.2022 (erstellt von: Franz-Gerno Panz)

© 2022 LGLN

TERRAweb

Gemeinde Amt Neuhaus		Stand 24.01.2023										
Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz												
sonstige Straßen im Außenbereich gem. § 47 Nds. Straßengesetz												
Nr.	E-Nr.	Ort	Straßenbezeichnung	Straßengruppe nach § 3 NStrG	Straßeneinteilung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Länge in m	Ausbauart	Stand 11/2022	Widmungsbeschränkung
Flurbereinigerverfahren Dellen/Pretzen 07)												
Wirtschaftsweg - Landwirtschaft:												
1	100	Pretzen	WW Dellen 100	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	17; 18	54, 51, 33, 26, 28, 25, 12; 57, 12/1, 12/2	1956	Spurbahn Beton, Schotter		
2	101	Dellen	WW Dellen 101	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen; Rosien	10; 11; 8	127, 129, 86; 5, 37-19/1	2281	Bitumen (2. Ausbaustufe)		
3	108	Pretzen	WW Dellen 108	Widmung erfolgt bei der Widmung FB Neuhaus	Straße im Außenbereich	Weg Pretzen zum Schöpfwerk Neue Sude						
4	110	Pretzen	WW Dellen 110	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	16	28/1	224	ohne Befestigung (Erdweg)		
5	120	Pretzen	WW Dellen 120	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	14; 15	48/1, 48/2, 48/3 teilweise; 131	1372	Spurbahn Beton, Schotter		
6	121	Dellen	WW Dellen 121	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen; Dellen	14; 9	14, 48/3 teilweise; 82; 22; 3/1, 3/2	1514	Schotter und z.T. unbefestigt		
7	123	Dellen	WW Dellen 123	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen	8; 9	8, 45, 17, 52/2; 9	946	Schotter		
8	124	Dellen	WW Dellen 124	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen	7	165/1, 165/2, 202	955	Spurbahn Beton		
9	125	Dellen	WW Dellen 125	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen	7	150, 142, 141, 145	262	Schotter		
10	126	Dellen	WW Dellen 126	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen	7	164/1, 163, 130	1125	Spurbahn Beton		
11	127	Dellen	WW Dellen 127	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus; Dellen	26; 7	29; 100, 101, 114	781	Spurbahn Beton		
12	130	Pretzen	WW Dellen 130	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	20; 19	19, 20, 21; 28; 55, 19, 20/1	1972	Pflaster Beton, Spurbahn Beton, Schotter		
13	134	Dellen	WW Dellen 134	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen	8	52/1, 61/1	482	Schotter mit Decke ohne Bindemittel		
14	135	Pretzen	WW Dellen 135	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen	10	39	582	Schotter		
15	136	Dellen	WW Dellen 136,10	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen	9	16	228	Bitumen		
16	138	Dellen	WW Dellen 138,20	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen	10	126/1	477	ohne Befestigung (Erdweg)		
17	137	Dellen	WW Dellen 137	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen	11	23	378	ohne Befestigung (Erdweg)		
18	138	Pretzen	WW Dellen 138	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	15	101	775	Schotter und z.T. unbefestigt		
19	143	Pretzen	WW Dellen 143	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	15	81	105	ohne Befestigung (Erdweg)		
20	144	Pretzen	WW Dellen 144	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	15	158	461	Bitumen, Schotter		
21	148	Pretzen	WW Dellen 148	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	14	78/1	254	Betonsteinpflaster		
22	147	Pretzen	WW Dellen 147	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	14	37/1, 88/1	232	ohne Befestigung (Erdweg)		
23	148	Dellen	WW Dellen 148	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen	9	27	302	ohne Befestigung (Erdweg)		
24	149	Pretzen	WW Dellen 149	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	15	132	89	ohne Befestigung (Erdweg)		Weg zum Friedhof und Parkplatz
25	150	Pretzen	WW Dellen 150	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	15	7	611	ohne Befestigung (Erdweg)		
26	151	Pretzen	WW Dellen 151	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	15	42/1	405	ohne Befestigung (Erdweg)		
27	152	Dellen	WW Dellen 152	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus; Dellen	26; 7	32; 95	210	Bitumen, Schotter		
									19179			
Forstwege												
1	901	Dellen	FW Dellen 901	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen; Pretzen	9; 14	7 teilweise; 52	898	ohne Befestigung (Erdweg)		
2	902	Dellen	FW Dellen 902	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen	9	9 teilweise	174	ohne Befestigung (Erdweg)		
3	903	Pretzen	FW Dellen 903	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	14	71	600	ohne Befestigung (Erdweg)		
4	904	Dellen	FW Dellen 904	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen	10	123	559	ohne Befestigung (Erdweg)		
5	905	Dellen	FW Dellen 905	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen	10	67/1	517	ohne Befestigung (Erdweg)		
									2748			
Rad- und Fußwege												
1			Bahndammradweg Neuhaus-Brahlstorf	Widmung erfolgt bei der Widmung FB Neuhaus								
2	141	Pretzen	Fußweg Dellen 141	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	15	46 teilweise	426	ohne Befestigung (Erdweg)		Fußgängerverkehr Schlosspark
3	142	Pretzen	Fußweg Dellen 142	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	15	46 teilweise	285	ohne Befestigung (Erdweg)		Fußgängerverkehr Schlosspark
4	145	Pretzen	Fußweg Dellen 145	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pretzen	15	135	127	ohne Befestigung (Erdweg)		Fußgängerverkehr Weg Schlosspark - Friedhof
5	163	Pretzen	Fußweg Dellen 163	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Dellen	10	11	79	ohne Befestigung (Erdweg)		Fußgängerverkehr Weg zum Aussichtsturm Sude
									897			



Amt Neuhaus, 26.10.2022 (erstellt von: Franz-Gernot Panz)

© 2022 LBLN

TERRAweb

Allgemeinverfügung zur Straßenwidmung im Bereich des Flurbereinigerungsverfahrens Sückkau

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 beschlossen, dass die in den Anlagen „Widmung öffentlicher Gemeindestraßen im Flurbereinigerungsverfahrens Sückkau“ Stand 23.01.2023 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze im Bereich des Flurbereinigerungsverfahrens Sückkau gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen nach § 3 NStrG in der jeweiligen Straßeneinteilung nach § 47 NStrG zum Gemeingebrauch zu Verkehrszwecken im Rahmen der jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften gewidmet werden. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten und/oder Benutzerkreise sind in den Tabellen aufgeführt.

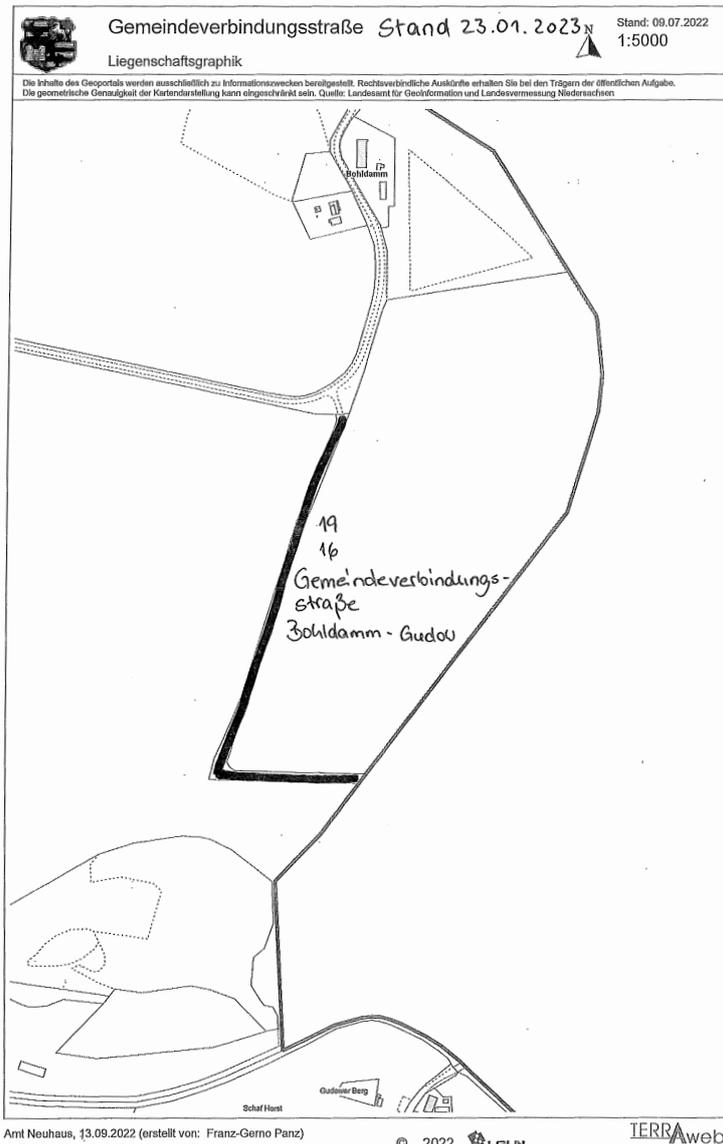
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage eingereicht werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping- Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

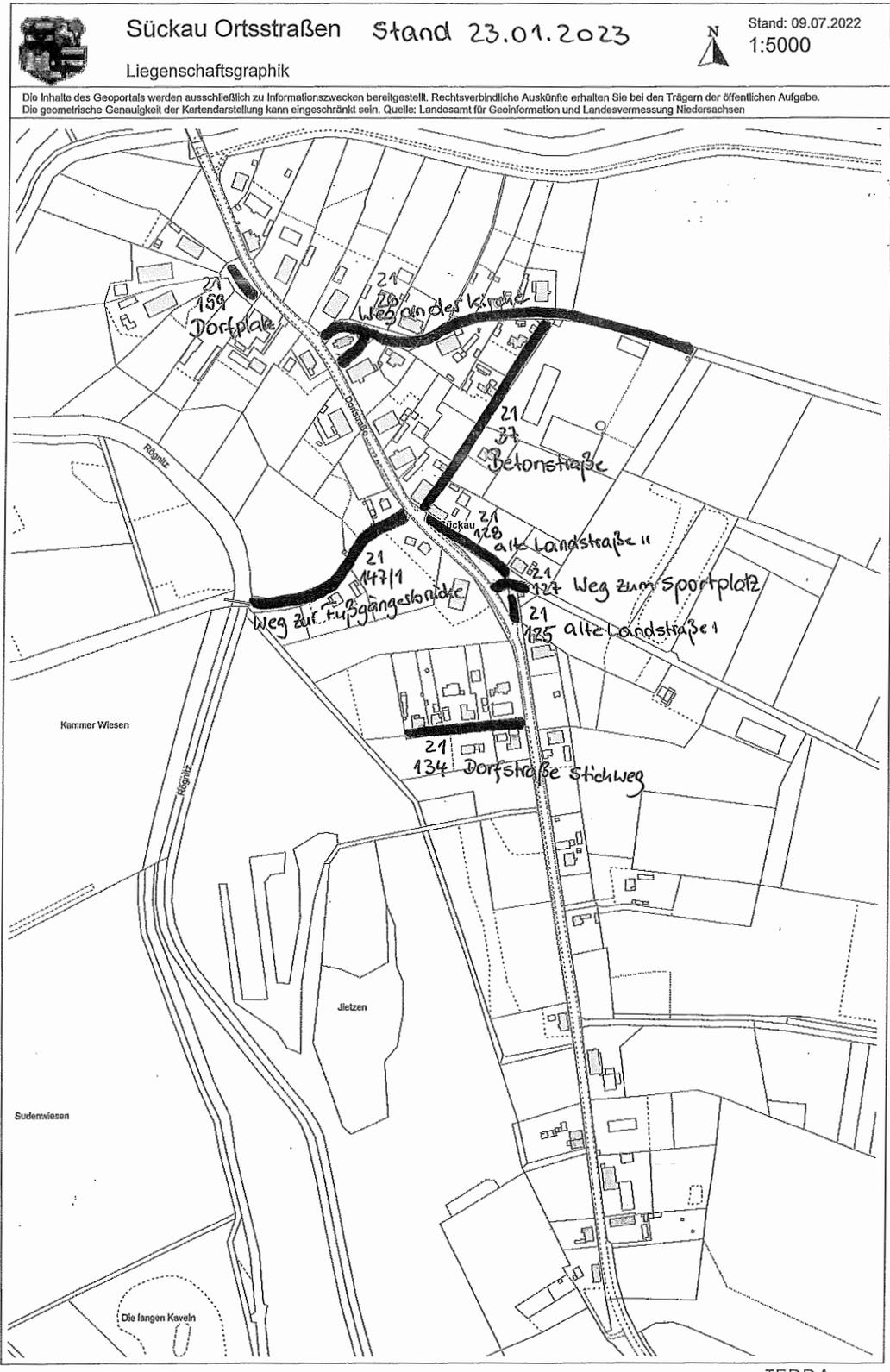
Neuhaus, 07.03.2023

Gehrke
Bürgermeister

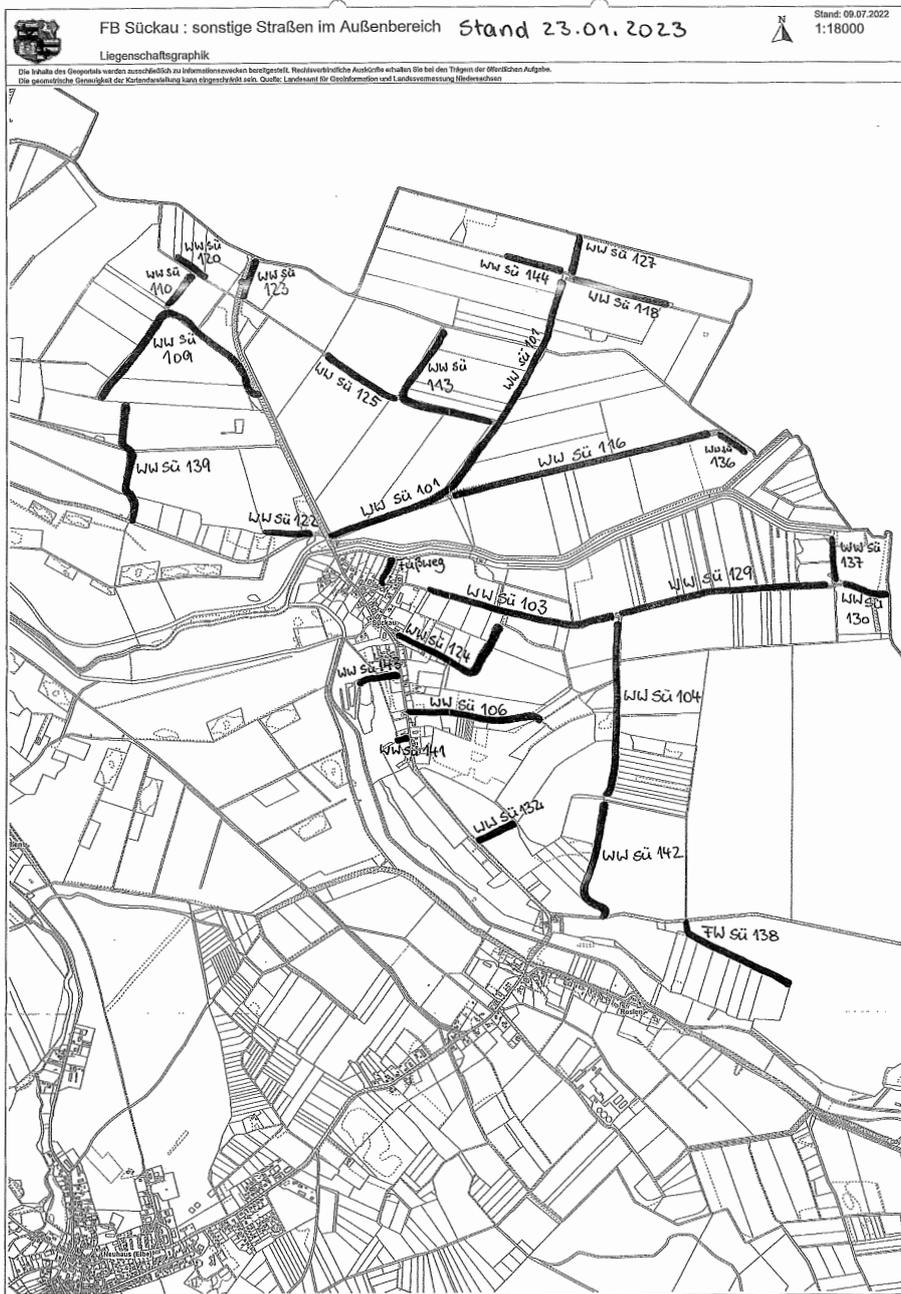
Gemeinde Amt Neuhaus		Stand 23.01.2023									
FB III - 806											
Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz											
Gemeindeverbindungsstraßen gem. § 47 Nds. Straßengesetz											
fl. Nr.	E-Nr.	Ort	Straßenbezeichnung	Straßengruppe nach § 3 NStrG	Straßeneinteilung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Länge in m	Ausbauart	Widmungsbeschränkung
(Flurbereinigerungsverfahren Sückkau 08)											
1		Bohdamm	Gemeindeverbindungsstraße Bohdamm - Gudow	Gemeindestraße	Gemeindeverbindungsstraße	Sückkau	19	16	642	Bitumen	
Die Gemeindeverbindungsstraße Preten - Sückkau wird insgesamt im Flurbereinigerungsverfahren Preten gewidmet.						Sückkau	11	9, 10, 11	1.140 m in der Gemarkung Sückkau		



Gemeinde Amt Neuhaus FB III - 606		Stand 23.01.2023									
Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz											
Ortsstraßen gem. § 47 Nds. Straßengesetz											
lfd. Nr.	E-Nr.	Ort	Straßenbezeichnung	Straßengruppe nach § 3 N StrG	Straßeneinteilung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Länge in m	Ausbauart	Widmungsbeschränkung
Ortsstraßen											
1		Sückkau	Weg an der Kirche	Gemeindestraße	Ortsstraße	Sückkau	21	26	438	Bitumen, Schotter	
2		Sückkau	Weg zur Fußgängerbrücke	Gemeindestraße	Ortsstraße	Sückkau	21	147/1	193	Schotter und ohne Befestigung	
3		Sückkau	Dorfplatz	Gemeindestraße	Ortsstraße	Sückkau	21	159	47	Beton, Bitumen, Schotter	
4		Sückkau	alte Landstraße I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Sückkau	21	125	35	Natursteinpflaster	
5		Sückkau	alte Landstraße II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Sückkau	21	128	115	Natursteinpflaster	
6		Sückkau	Weg zum Sportplatz	Gemeindestraße	Ortsstraße	Sückkau	21	127	37	Bitumen	
7		Sückkau	Betonstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Sückkau	21	37	231	Beton	
8		Sückkau	Dorfstraße Stichweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Sückkau	21	134	122	Schotter	
Parkplätze		keine eigenständigen Parkplätze									



Gemeinde Amt Neuhaus		Stand 23.01.2023									
FB III - 606											
Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz											
sonstige Straßen im Außenbereich gem. § 47 Nds. Straßengesetz											
lfd. Nr.	E-Nr.	Ort	Straßenbezeichnung	Straßengruppe nach § 3 NStrG	Straßeneinrichtung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Länge in m	Ausbauart	Widmungsbeschränkung
(Flurbereinigungsverfahren Sückau 08)											
Wirtschaftswege -Landwirtschaft-											
1	101	Sückau	WW Sückau 101	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	12; 13	31, 29; 36,37,38	2099	Bitumen (2. Ausbaustufe)	
2	103	Sückau	WW Sückau 103	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	16; 21	52,53; 25	1080	Bitumen (2. Ausbaustufe)	
3	104	Sückau	WW Sückau 104	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	20; 21	53, 55; 56, 57, 181	961	Spurbahnen Beton	
4	106	Sückau	WW Sückau 106	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	21	54, 59, 66, 68, 77, 183	849	Schotter und ohne Befestigung	
5	109	Sückau	WW Sückau 109	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	10	28, 42	1309	Spurbahnen Beton	
6	110	Sückau	WW Sückau 110	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	10	11, 12	252	Einfache Befestigung (Schotter)	
7	113	Sückau	WW Sückau 113	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	12; 13	26; 16, 41	1008	Spurbahnen Beton	
8	116	Sückau	WW Sückau 116	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	14	23, 24	1554	Spurbahnen Beton und Schotter	
9	118	Sückau	WW Sückau 118	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	14	4, 5	600	Schotter	
10	120	Sückau	WW Sückau 120	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	10	13	201	keine Befestigung (Grüner Weg)	
11	122	Sückau	WW Sückau 122	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	11	6	251	Einfache Befestigung	
12	123	Sückau	WW Sückau 123	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	13	7, 10	245	keine Befestigung (grüner Weg)	
13	124	Sückau	WW Sückau 124	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	21	47	830	Schotter und ohne Befestigung	
14	125	Sückau	WW Sückau 125	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	12	22, 36	501	Schotter	
15	127	Sückau	WW Sückau 127	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	13	35	231	Schotter	
16	129	Sückau	WW Sückau 129	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	16	35, 40	1207	Spurbahnen Beton	
17	130	Sückau	WW Sückau 130	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	16	26 (Teilfläche)	319	Einfache Befestigung	
18	132	Sückau	WW Sückau 132	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	20	12, 72	233	Spurbahn Beton	
19	136	Sückau	WW Sückau 136	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	15	9	228	Schotter	
20	137	Sückau	WW Sückau 137	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	16	26 (Teilfläche)	261	Einfache Befestigung	
21	139	Sückau	WW Sückau 139	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	10; 11	47; 49	725	Spurbahn Beton	
22	141	Sückau	WW Sückau 141	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	21	107	68	Schotter und ohne Befestigung	
23	142	Sückau	WW Sückau 142	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	20	19	713	ohne Befestigung (grüner Weg)	
24	143	Sückau	WW Sückau 143	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	21	99	226	ohne Befestigung (grüner Weg)	
25	144	Sückau	WW Sückau 144	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	13	30	609	ohne Befestigung (grüner Weg)	
Forstwege											
1	138	Sückau	FW Sückau 138	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	19	4	709	ohne Befestigung (grüner Weg)	
Rad- und Fußwege											
1		Sückau	Fußweg zur Sude	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Sückau	21	10	165	ohne Befestigung (grüner Weg)	nur Fußgängerverkehr



Amts Neuhaus, 16.09.2022 (erstellt von: Franz-Gernot Panz)

© 2022 TERRAweb

TERRAweb

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in der Sitzung am 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.860.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.848.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.347.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.363.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	159.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.835.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.676.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	735.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.183.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.935.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 4.676.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2023 auf 33 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Haushaltsjahr 2023 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Bardowick, 06. Dezember 2022

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verb. mit § 15 NFAG, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 01.02.2023 unter dem Az. 34.43-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Fachbereich Finanzen, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 01. Februar 2023

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	900.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	924.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	879.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	886.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	177.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	929.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.066.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2023 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Mechtersen, 20.12.2022

Conrad
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Mechtersen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick -Zimmer E.22-, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 01. Februar 2023

Conrad
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 16.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.911.200,-- €	19.738.300,-- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.267.300,-- €	21.560.100,-- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- €	0,-- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €	0,-- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.431.100,-- €	19.265.700,-- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.745.000,-- €	20.057.400,-- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.315.000,-- €	1.290.100,-- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.270.400,-- €	4.241.200,-- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.890.000,-- €	2.946.000,-- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	842.000,-- €	700.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 3.890.000,-- € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 2.946.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 3.090.000,-- € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 2.500.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 und für das Haushaltsjahr 2024 auf 49 von Hundert der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmess zahlen festgesetzt.

Reppenstedt, den 16.01.2023

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 111 Abs. 3 i.V.m. § 15 N FAG, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 N KomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22.02.2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 N KomVG vom 14.03.2023 bis zum 22.03.23 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 22.02.2023

Samtgemeinde Gellersen

Der Samtgemeindebürgermeister

Gärtner

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in der Sitzung am 16.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.165.700,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.150.700,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	30.000,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.080.100,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.967.700,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.098.000,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	390.200,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) 3	80 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Kirchgellersen, den 16.02.2023

Hövermann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg war nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.03.2022 bis zum 22.03.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, 09.03.2023

Hövermann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 26.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.463.700,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.463.700,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.382.000,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.318.300,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	65.000,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	314.700,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 390.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Südergellersen, den 26.01.2023

Lübberstedt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg war nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.03.2022 bis zum 22.03.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, den 17.02.2023

Lübberstedt
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 02.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.005.800,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.030.100,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	50.000,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.889.400,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.808.100,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	150.000,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	311.500,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Westergellersen, den 02.03.2023

Garbers
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg war nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.03.2022 bis zum 22.03.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, den 08.03.2023

Garbers
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.939.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.621.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.762.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.305.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	- €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.762.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.321.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 880.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420%
2.	Gewerbsteuer	400%

Deutsch Evern, den 08.02.2023

Gemeinde Deutsch Evern

(Rowohlt)

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 07.03.2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 62 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 14.03.2023 bis 22.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Melbeck, den 07.03.2023

Rowohlt

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 20.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird

	<u>für das Haushaltsjahr 2023</u>	<u>für das Haushaltsjahr 2024</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.959.300 €	4.189.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.705.100 €	4.532.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €	- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.865.500 €	4.096.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.526.200 €	4.353.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	140.000 €	95.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	778.000 €	663.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000 €	350.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.000 €	30.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.255.500 €	4.541.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.334.200 €	5.046.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 250.000 € und für das Haushaltsjahr 2024 auf 350.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 & 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 725.500,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%	400%
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450%	600%
2. Gewerbsteuer	400%	400%

Melbeck, den 20.02.2023

Gemeinde Melbeck

(Rowohlt)

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 & 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 01.07.2021 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 64 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 14.03.23 bis 22.03.23 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Melbeck, den 08.03.2023

Rowohlt

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 26.01.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.704.600 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	3.085.600 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.567.300 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.825.900 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	41.000 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	146.900 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	105.900 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 105.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Barendorf, am 26.01.2023

gez. Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 13.02.2023 unter dem Az.: 34.40-15.12.10/81 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.03.2023 bis zum 22.03.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 14.02.2023

gez. Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Hundesteuersatzung der Gemeinde Echem, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Echem in seiner Sitzung am 20.02.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 60,00€
 - b) für den zweiten Hund 108,00€
 - c) für jeden weiteren Hund 156,00€.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt werden; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten; im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzvereinen gehalten werden;
 - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - g) Blindenführhunden;
 - h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilflosen Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegt;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) Abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn

der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für 2 Hunde. Das Halten von selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung

Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bzw. Zeitpunkt bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderjahr / -halbjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei nach dem 01.07. angemeldeten Hunden wird die Hundesteuer innerhalb eines Monats nach Erteilung des Hundesteuerbescheides fällig.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit dem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tage bei der Samtgemeinde Scharnebeck anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats. Für Hunde, die nicht fristgemäß gemeldet werden, ist ein Bußgeld in Höhe von 200,00€ zu zahlen.
Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Scharnebeck gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Scharnebeck erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung und Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das demselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung vom 03.04.2002 in Form der Änderungssatzung vom 15.12.2004 tritt am 31.03.2023 außer Kraft.
Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Echem, den 20.02.2023

Harald Heuer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Echem der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Am Birkenweg“, Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Echem hat am 20.02.2023 dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Birkenweg“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer fetten, unterbrochenen, schwarzen Linie gekennzeichnet. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, weshalb dem Plan kein Umweltbericht beiliegt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, für die dringend benötigte neue Kindertagesstätte eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche auszuweisen. Zugleich wird der Bebauungsplan der Örtlichkeit in diesem Bereich des Sportgeländes angepasst. Der Entwurf der Satzung und die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 06.03.2023 bis einschließlich 06.04.2023

bei der **Gemeinde Echem**, Bäckerstraße 4, 21379 Echem während der Öffnungszeiten

Dienstag von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr

sowie bei der **Samtgemeinde Scharnebeck**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter <http://www.echem.de> eingesehen werden.

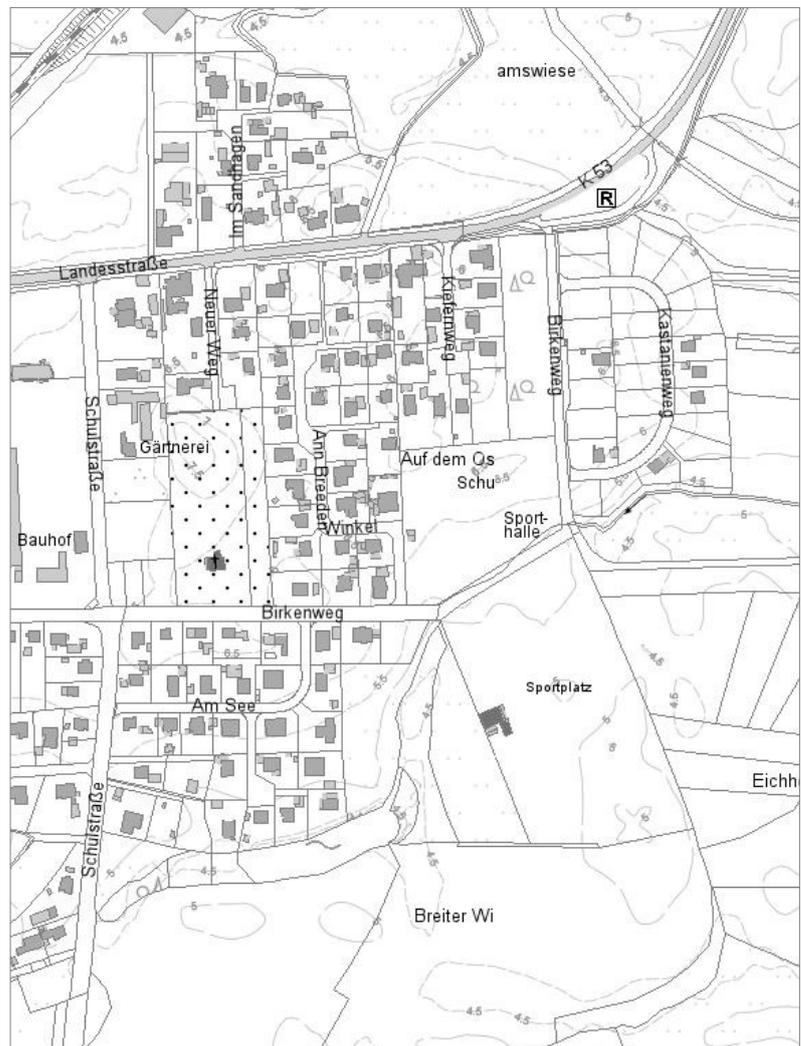
Während der Öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Birkenweg“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Echem, den 28.02.2023

Heuer
Bürgermeister

Übersichtsplan

Quelle: TerraWeb des
Landkreises (09-2022)
Geltungsbereich des
Urplanes B-Plan Nr.5
„Am Birkenweg“
Geltungsbereich der 1.
Änderung des B-Plans
Nr.5 „Am Birkenweg“



1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10,12 und 99 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 16.02.2023 die Änderung zu Artikel I und in einem Umlaufbeschluss am 06.03.2023 zu Artikel II als 1. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Ratszuständigkeit wird in Abschnitt 2 geändert:

Die Wertgrenze der Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf 5.000€ festgesetzt

Artikel II

§ 10 Hybridsitzungen

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung und die Protokollantin oder der Protokollant können an öffentlichen Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung 5 Tage vor der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Die Sitzungen der öffentlichen Ausschüsse der Gemeinde Scharnebeck können auch als Hybridsitzung erfolgen. Der Verwaltungsausschuss und die Ratssitzungen der Gemeinde Scharnebeck sind davon ausgenommen und werden weiterhin in Präsenz stattfinden. Dieser Beschluss hat Gültigkeit bis zum 28.02.2024.

Artikel III

§11 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scharnebeck tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Scharnebeck, den 07.03.2023

Stefan Block
Bürgermeister

Abweichungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck

Gemäß 55 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den 55 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde

Scharnebeck in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende Abweichungssatzung zur Satzung über Rückerstattung des Essensgeldes für die Eltern der Eichhörnchengruppe beschlossen.

Artikel I

Abweichend von Punkt 4 des § 7 Artikel 2 wird den Eltern der Eichhörnchengruppe für den Zeitraum vom 01.12. bis einschließlich 16.12.2022 das Essensgeld für ihre nicht anwesenden Kindern rückerstattet. Der Tagessatz beträgt 2,50 €

Artikel II

Die Abweichungssatzung tritt mit Wirkung vom 17.02.2023 in Kraft.

Scharnebeck, 16.02.2023

Stefan Block
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Abfallbilanz 2022 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr: Einwohner:	2022						2021																	
	110.644												109.321											
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt													
lfd. Nr.	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a												
1) Hausmüll	16.275	147,1	5.354	48,4	5.957	53,8	16.836	154,0	5.152	47,1	6.465	59,1												
2) Sperrmüll	3.336	30,2	3.336	30,2	-	-	4.283	39,2	4.283	39,2	-	-												
3) Altpapier	8.366	75,6	8.366	75,6	-	-	8.531	78,0	8.531	78,0	-	-												
4) Altglas	3.056	27,6	3.056	27,6	-	-	2.995	27,4	2.995	27,4	-	-												
5) Altmetall	456	4,1	456	4,1	-	-	575	5,3	575	5,3	-	-												
6) Altholz	3.074	27,8	3.074	27,8	-	-	3.083	28,2	3.083	28,2	-	-												
7) Kompostierbarer Abfall	17.477	158,0	17.477	158,0	-	-	19.047	174,2	19.047	174,2	-	-												
davon Grünabfall	11.459	103,6	11.459	103,6	-	-	12.455	113,9	12.455	113,9	-	-												
davon Bioabfall	6.018	54,4	6.018	54,4	-	-	6.592	60,3	6.592	60,3	-	-												
8) Leichtverpackungen (Gelber Sack)	4.019	36,3	4.019	36,3	-	-	4.511	41,3	4.511	41,3	-	-												
Summe öffentliche Sammlung *)	56.058	506,7	45.138	408,0	5.957	53,8	59.861	547,6	48.177	440,7	6.465	59,1												
Quote	100%		80,5%		10,6%		100%		80,5%		10,8%													
9) Hausmüllähnlicher Abfall	6.242	56,4	2.054	18,6	2.285	20,6	6.413	58,7	1.962	18,0	2.463	22,5												
10) Kehricht	0	0,0	-	-	0	0,0	38	0,3	-	-	38	0,3												
11) Abfall aus Abwasserreinigung	235	2,1	-	-	235	2,1	86	0,8	-	-	86	0,8												
davon Rechen-/ Sandfanggut	151	1,4	-	-	151	1,4	86	0,8	-	-	86	0,8												
davon Abwasserschlämme	84	0,8	-	-	84	0,8	0	0,0	-	-	0	0,0												
12) Prod.spez. Abfall	201	1,8	-	-	201	1,8	26	0,2	-	-	26	0,2												
13) Baumischabfall	1.182	10,7	473	4,3	709	6,4	1.456	13,3	582	5,3	874	8,0												
Summe Direktanlieferung *)	7.860	71,0	2.526	22,8	3.430	31,0	8.019	73,4	2.545	23,3	3.486	31,9												
Quote	100%		32,1%		43,6%		100%		31,7%		43,5%													
Summe Abfall, gesamt *)	63.918	577,7	47.664	430,8	9.386	84,8	67.880	620,9	50.722	464,0	9.951	91,0												
Quote	100%		74,6%		14,7%		100%		74,7%		14,7%													

*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summe der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin....

	2022	2021
14) Elektro-Schrott:		
davon Wärmeüberträger	112,6 t	136,7 t
davon Bildschirmgeräte	22,2 t	40,4 t
davon Gasentladungslampen	6,3 t	6,2 t
davon Haushaltsgroßgeräte >50 cm	81,9 t	108,0 t
davon Nachtspeichergeräte	1,5 t	0,0 t
davon Haushaltskleingeräte <50 cm	231,9 t	294,2 t
davon Photovoltaikmodule	3,3 t	0,0 t
15) Problemabfall	193,1 t	235,0 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Verwertungsanteil:

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 80,5 % (Vorjahr 80,5 %), für direkt angelieferte Abfälle 32,1 % (31,7 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 74,6 % (74,7 %).

Kosten:

Die Kosten der öffentl. Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 10.330.000 € (2021: 10.320.000 €).

Bardowick, den 13.03.2023

GfA Lüneburg gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

Abfallbilanz 2022 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Ifd. Nr.	Jahr: Einwohner:	2022 75.891						2021 75.456					
		Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
		t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1) Hausmüll		11.088	146,1	3.648	48,1	4.058	53,5	11.419	151,3	3.494	46,3	4.385	58,1
2) Sperrmüll		2.118	27,9	2.118	27,9	-	-	2.449	32,5	2.449	32,5	-	-
3) Altpapier		5.852	77,1	5.852	77,1	-	-	6.551	86,8	6.551	86,8	-	-
4) Altglas		2.092	27,6	2.092	27,6	-	-	2.134	28,3	2.134	28,3	-	-
5) Altmetall		456	6,0	456	6,0	-	-	575	7,6	575	7,6	-	-
6) Altholz		483	6,4	483	6,4	-	-	531	7,0	531	7,0	-	-
7) Kompostierbarer Abfall		14.254	187,8	14.254	187,8	-	-	15.765	208,9	15.765	208,9	-	-
<i>davon Grünabfall</i>		7.640	100,7	7.640	100,7	-	-	8.304	110,1	8.304	110,1	-	-
<i>davon Bioabfall</i>		6.614	87,2	6.614	87,2	-	-	7.461	98,9	7.461	98,9	-	-
8) Leichtverpackungen (Gelber Sack)		2.303	30,3	2.303	30,3	-	-	2.548	33,8	2.548	33,8	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)		38.646	509,2	31.206	411,2	4.058	53,5	41.972	556,2	34.047	451,2	4.385	58,1
Quote		100%		80,7%		10,5%		100%		81,1%		10,4%	
9) Hausmüllähnlicher Abfall		1.923	25,3	633	8,3	704	9,3	1.893	25,1	579	7,7	727	9,6
10) Kehricht		1.616	21,3	-	-	1.616	21,3	1.587	21,0	-	-	1.587	21,0
11) Abfall aus Abwasserreinigung		675	8,9	-	-	675	8,9	861	11,4	-	-	861	11,4
<i>davon Rechen-/ Sandfanggut</i>		660	8,7	-	-	660	8,7	861	11,4	-	-	861	11,4
<i>davon Abwasserschlämme</i>		15	0,2	-	-	15	0,2	0	0,0	-	-	83	0,0
12) Prod.spez.Abfall		5.151	67,9	-	-	5.151	67,9	3.111	41,2	-	-	3.111	41,2
13) Baumischabfall		300	3,9	120	1,6	180	2,4	471	6,2	188	2,5	283	3,7
Summe Direktanlieferung *)		9.664	127,3	752	9,9	8.325	109,7	7.923	105,0	768	10,2	6.569	87,1
Quote		100%		7,8%		86,1%		100%		9,7%		82,9%	
Summe Abfall, gesamt *)		48.310	636,6	31.958	421,1	12.383	163,2	49.895	661,2	34.815	461,4	10.953	145,2
Quote		100%		66,2%		25,6%		100%		69,8%		22,0%	

*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summe der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin....

	2022	2021
14) Elektro-Schrott:		
<i>davon Wärmeüberträger</i>	75,1 t	91,1 t
<i>davon Bildschirmgeräte</i>	14,8 t	26,9 t
<i>davon Gasentladungslampen</i>	4,2 t	4,1 t
<i>davon Haushaltsgroßgeräte >50 cm</i>	54,6 t	72,0 t
<i>davon Nachtspeichergeräte</i>	1,0 t	0,0 t
<i>davon Haushaltskleingeräte <50 cm</i>	154,6 t	196,1 t
<i>davon Photovoltaikmodule</i>	2,2 t	0,0 t
15) Problemabfall	128,7 t	156,7 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Verwertungsanteil:

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 80,7 % (im Vorjahr 81,1 %), für direkt angelieferte Abfälle 7,8 % (9,7 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 66,2 % (69,8 %).

Kosten:

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 7.740.000 € (2021: 7.790.000 €).

Bardowick, den 13.03.2023

GfA Lüneburg gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
 Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
 Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale
 Landesentwicklung Lüneburg
 - Flurbereinigungsbehörde -**

Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 06 2562
 611-2562-05.3-Vorlage-Erläuterung

Lüneburg, 01.03.2023

Einladung zur Bekanntgabe und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse

In der Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Änderungen und Ergänzungen der Wertermittlung durch Auslegung bekanntgegeben und in einem Anhörungstermin erläutert.

Änderungen von Wertermittlungsergebnissen wurden auf Grund der Berichtigung von festgestellten geringfügigen Unrichtigkeiten erforderlich. Des Weiteren wird die Wertermittlung für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke bekanntgegeben.

1. Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Änderungen der Wertermittlungsergebnisse bekanntgegeben:

Gemeinde Altenmedingen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altenmedingen	1	15/2, 21/5, 24/1, 47/1, 141/45
	2	21/3, 44/10
	4	68/12, 83/1, 105/1, 108/1, 110/1, 116/2, 136/1
	5	11/1, 27/4
	7	1/1, 2, 68
	9	46/1
	11	2, 14, 15, 16, 19, 21/2, 22
Secklendorf	2	3/2, 6/1, 28/3, 20/2, 90/11

Gemeinde Bienenbüttel

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Edendorf	1	34/8, 34/10, 34/11
	6	12, 13
	7	7, 21

2. Für die nachfolgenden nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse erstmals bekanntgegeben:

Gemeinde Altenmedingen		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altenmedingen	1	63/10
	2	68/4
	4	86/3, 165/14
	7	5/7, 5/8, 88/4, 88/5, 88/6, 97/8, 97/10, 97/12
Eddelstorf	3	6/2, 6/3, 83/2, 113/83, 114/83

3. Auslegungs- und Anhörungstermin

Die Auslegung und Erläuterung der Nachweisungen der Wertermittlungsergebnisse zu den unter 1. und 2. aufgeführten Flurstücken sowie die Anhörung der Beteiligten erfolgt am

Mittwoch, 19. April 2023 von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr

im **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg im Raum 307.**

Alle Beteiligten der Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen haben an diesem Tag die Möglichkeit, sich die Wertermittlungsergebnisse der betroffenen Flurstücke durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde erläutern zu lassen.

Sollten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung bestehen, können die Beteiligten diese im Anhörungstermin, spätestens aber bis zum **15. Mai 2023** (Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse) schriftlich oder mündlich beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg vorbringen. Die Einwendungen werden überprüft.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Die Vordrucke für Vollmachten sind im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg unter u. g. Telefonnummern anzufordern.

Um Wartezeiten zu vermeiden, kann ein Erläuterungstermin vereinbart werden. Wenden Sie sich hierzu und für weitere Fragen an Frau Leonhard (Telefon 04131/6972-365) oder Frau Peters (04131/6972-364).

4. Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen“.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite

<https://www.arl-ig.niedersachsen.de/datenschutz/> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

gez. Leonhard